Jahresbericht 1990

ARBEIT/GEMEIN/CHAFT FLURBEREINIGUNG ARGE FLURB

Jahresbericht 1990

ARBEIT/GEMEIN/CHAFT FLURBEREINIGUNG ARGE FLURBEREINIGUNG FLURB

Herausgegeben im Januar 1991

Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung

Vorsitzender MDgt. Dr. Kirchhoff Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Calenberger Straße 2 3000 Hannover 1

Jahresbericht 1990

Inha	<u>ltsübersicht:</u>	\$6% S03	E%	307	96.		lfd	. 1	٧r.
	127					100	151		
I.	Einführung	28 12	58	37			1	0 00 0	6
II,	Sitzungen der	Gremien d	ler Arge	∍Fl⊍rb					7
III.	Beratungsschwe	rpunkte		51		<i>8</i> 3	8		15
IV.	fortbildung un	d Empfehl	ungen	•		¥8	16	_	19
٧.	Zusammenfassun	g · ·		23					20

Anlage 1	Organisationsstruktur der Argeflurb
Anlage 2	Geschäftsordnung der ArgeFlurb
Anlagen 3 - 8	Kurzberichte der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen
Anlage 3	Ausschuß für Verwaltung und Recht
Anlage 4	Ausschuß für Planung und Technik
Anlage 5	Arbeitsgruppe Automation
Anlage 6	Arbeitsgruppe Bau
Anlage 7	Arbeitsgruppe Dorferneuerung
Anlage 8	Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung

I. Einführung

1 - Die Arbeitsgemeinschft Flurbereinigung (ArgeFlurb) ist eine der Agrarministerkonferenz (bzw. deren Amtschefkonferenz) zugeordnete Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft gemäß Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 5. November 1976. Thre Mitglieder sind der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Agrarminister der Länder.

Fin Überblick über die Organisationsstruktur und die Vertreter der Mitglieder im Plenum, in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der ArgeFlurb ist als <u>Anlage 1</u> beigefügt.

- 2 Nach § 1 Abs. 1 ihrer Geschäftsordnung hat die ArgeFlurb die Aufgabe, die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern und dabei vor allem
 - Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientjerungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen,
 - die Technik in der Flurbereinigung weiterzuentwickeln,
 - Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben,
 - Aufklärungsarbeit zu leisten,
 - die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
 - die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.

- 3 Nach § 1 Abs. 2 ihrer Géschäftsordung erstattet die ArgeFlurb alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenan Kalenderjahr. Sie wurden den Mitgliedern ab 1978 übermittelt.
- 4 Ab 1990 wechselten Vorsitz und Geschäftsführung von Baden-Württemberg nach Niedersachsen.
- 5 In ihrer 16. Sitzung hat die ArgeFlurb gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 ihrer Geschäftsordnung über den Vorsitz und die Geschäftsführung von 1993 1995 beschlossen, wozu das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sich bereiterklärt hat.
- 6 Mit dem Wirksamwurden des Beitritts der DDA am 03.10.1990 sind die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutsch-land geworden. Die Argeflurb hat die fünf neuen Länder zur Mitarbeit eingeladen und gebeten, alsbald ihre Vertreter für die einzelnen Gremien zu benennen.

An der 16. Sitzung des Plenum's haben zwei Vertreter der ehemaligen DDR bereits teilgenommen.

II. Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb

- 7 Im Kalenderjahr 1990 fanden folgende Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb statt:
 - Plenum der ArgeFlurb 16. Sitzung v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim
 - Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)
 26. Sitzung v. 25. 26.04.1990 in Würzburg
 27. Sitzung v. 17. 18.10.1990 in Heidelberg
 - Ausschuß für Planung und Technik (APT)
 24. Sitzung v. 25. 27.01.1990 in Berlin
 25. Sitzung v. 26. 28.09.1990 in Bed Hersfeld
 - Arbeitsgruppe Automation (AgA) 14. Sitzung v. 15. - 16.05.1990 in München
 - Arbeitsgruppe Bau (Ag Bau) 23. Sitzung v. 10. - 12.10.1990 in Spitzingsee
 - Arbeitsgruppe Dorferneverung (Ag Dorf) 14. Sitzung v. 25. - 26.09.1990 in Illschwang
 - Arbeitsgruppe Rechtsprechung zür Flurbereinigung (Ag RzF) 25. Sitzung v. 28. - 29.06.1990 in Berlin 26. Sitzung v. 29. - 30.11.1990 in München

III. Beratungsschwerpunkte

- 8 Über die Sitzungen der Gremien wurden Ergebnisniederschriften angefertigt, die den Ministerien vorliegen.
- 9 Aus den Beratungen des Plenums sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:
- 10 Auf Wunsch der Amtschefkonferenz wurde § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der ArgeFlurb dahingehend geändert, daß eine obligatorische Behandlung des Jahresberichts durch die Amtschefkonferenz entfällt.

Es ist damit Aufgabe der Mitglieder der ArgeFlurb, die Spitzen ihrer Häuser direkt zu unterrichten.

Aus redatkionellen Gründen mußte § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung ebenfalls geändert werden.

Die Neufassung der Geschäftsordnung ist als Anlage 2 beigefügt,

11 - Die Auswirkungen des Beitritts der fünf neuen Länder auf den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GA) wurden intensiv diskutiert.

TO BE BELLEVILLE

Die Argeflurb empfahl dem BML, zusammen mit den Fachraferenten der Bundesländer zu prüfen, ob und inwieweit Änderungen der fachlichen Maßgaben in allen Förderungsgrundsätzen der GA unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern erforderlich sind, und ggf. Vorschläge für vorübergehend unterschiedliche Fördertatbestände, Förderungsbedingungen, Sonderrahmenpläne oder andere Maßnahmen zu erarbeiten.

C. H. Aller and Mark

12 - Der Musterentwurf einer Richtlinie "Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung" wurde fertiggestellt. In einigen Ländern wurden auf dieser Grundlage Richtlinien erlassen.

BML erläuterte, daß BMU Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des UVPG ererbeite, deren Inhalt bei der Abfassung von Ländervorschriften berücksichtigt werden müsse.

- 13 Die Prüfung der Vergabe von Teilarbeiten in vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch analoge Anwendung des § 99 Abs. 2 Flurb6 het ergeben, daß dieses für rechtlich unzulässig gehalten wird.
 Die Argeflurb sah hierin eine Möglichkeit der Personalentlastung und hatte die Ausschüsse mit der Prüfung beauftragt.
- 14 Breiten Raum nahm die Diskussion über die Einrichtung von Verwaltungen für Flurneuordnung in den neuen Bundesländern ein.

Die ArgeFlurb stellte dazu fest:

- Alle alten Bundesländer sind zur Hilfe beim Verwaltungsaufbau bereit. Der Handlungsauftrag ist durch den Einigungsvertrag – Kapitel V "Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege" (insb. Art. 15) vorgegeben. Patenschaften zwischen alten und neuen Ländern bestehen.
- Die Einrichtung von Sonderverwaltungen in der Ortsebene wird als effektivste Möglichkeit einer Flurneuordnungsverwaltung angesehen; die Eingliederung in die Kreise hat gravierende Nachteile, insbesondere wegen der Kleinräumigkeit.
- Die Einrichtung einer handlungsfähigen Verwaltung ist vordringlich. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz, 8. Abschnitt Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gilt über den 03.10.1990 hinaus als partiell anzuwendendes Bundesrecht in den neuen Ländern.

Es liegen eine Vielzahl von Anträgen vor, deren Abwicklung über einen freiwilligen Landtausch nicht möglich ist und in deren weiterem Verfolg eine Verwaltung tätig werden muß.

- Die Information, Schulung und Ausbildung von Personal durch Höspitation, Praktika und Seminare, die Übernahme technischer Arbeiten und die Abordnung von Fachleuten zur direkten Mitarbeit muß unverzüglich begonnen werden.
- 15 Über die wichtigsten Beratungsthemen in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der ArgeFlurb geben die <u>Anlagen 3 bis 8</u> einen Überblick.

IV. Fortbildung und Empfehlungen

16 - Vom 05. - 07.12.1990 hat der BML in Zusammenarbeit mit der ArgeFlurb das 1. gesamtdeutsche Flurbereinigungsseminar in Hahnenklee/Oberharz durchgeführt.

Teilgenommen haben 70 Angehörige der Flurbereinigungsverwaltungen, des Liegenschaftsdienstes der ehemaligen DDR, der Landgesellschaften, der Arbeitsgemeinschaft dar Vermessungsverwaltungen und des Bundes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Themen waren Landwirtschaft und Eigentumsverfassung, Lieganschaftsrecht, Teilnehmerrechte in der Flurbereinigung, Entwicklung des ländlichen Raumes und der Kommunen sowie die
unterschiedlichen Planungen. Beispiele aus einer Länderzusammenerbeit, einer Stadtentwicklung, einer Dorferneuerung und
moderner Flurbereinigung zeigten praxisorientiert das weitgefächerte Instrumentarium zur Entwicklung des ländlichen
Raumes auf.

- 17 Zu den Hauptaufgaben der ArgeFlurb gehören die Aufklärung der Öffentlichkeit und anderer Planungsträger über die Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Leistungen der Flurbereinigung und die Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis. So haben die Empfehlungen außer als Arbeitsanweisungen für die Bediensteten der Flurbereinigungsverwaltungen gleichzeitig auch als Informationsmaterial für die an der Flurbereinigung beteiligten Träger öffentlicher Belange und die interessierte Öffentlichkeit (Flurbereinigungsteilnehmer, Gemeinden, Schulen, Universitäten, Verbände usw.) einen hohen Stellenwert erlangt. Die erfolgreiche und gute Zusammenarbeit zwischen den Arge-Flurb-Mitgliedern spiegelt dabei eine sinnvolle Aufgaben- und Kostenteilung wieder.
- 18 Ausgeliefert wurde Heft 16 der Schriftenreihe der ArgeFlurb "Dorferneuerung",
- 19 Geplant ist eine Veröffentlichung "Wasserschutz und Flurbereinigung".

V. Zusammenfassung

20 - Flurbereinigung mit einem Bodenordnungsinstrument und Dorferneuerung tragen heute maßgeblich zur Entwicklung des ländlichen Raumes bei. Sie hat sowohl die Voraussetzungen für
eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft zu schaffen als
auch ihre planerischen, rechtlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung in
vollem Umfang zu nutzen. Nur so können die wirtschaftlichen,
ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen des
ländlichen Raumes gesichert und die Kulturlandschaft erhalten bleiben.

Neben den klassischen Flurbereinigungsverfahren hat der Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche vor allem bei raumbeanspruchenden Großbaumaßnahmen in Unternehmensverfahren eine große Bedeutung.

Zur Bewältigung der vielschichtigen rechtlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und technischen Aufgaben der
modernen Flurbereinigung bedarf es einer effizienten Dienstleistungsverwaltung: Dem zügigen Neuaufbau von Flurneuordnungsverwaltungen in den neuen Ländern kommt überragende
Bedeutung zu. Die alten Bundesländer sind aufgefordert,
angesichts des bereits vorliegenden Arbeitsanfalls hier
großzügige und schnalle partnerschaftliche Unterstützung zu
geben.

Die ArgeFlurb als Bund-Länder-Gremium wird weiterhin mit der Erarbeitung von Lösungsansätzen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften dazu beitragen, Entwicklungen zu bündeln und Doppelarbeit zu vermeiden. Sie wird ihre Arbeit in den nächsten Jahren auf die Bedürfnisse der neuen Länder ausrichten.

Hannover, im Januar 1991

Der Vorsitzende der Arge Flurb

Dr. Kirchhoff

*3 St 33 . 18 8

zum Jahresbericht 1990 der ArgeFlurb

Arbeitsgemeinscheft /	Flurbersinigung (Arr	gefluroj	8		1854		Parada 94 04 400
Mitglicdor der ArgeFluct	vertrecen 14 Plenum durch	Aussonuß für Yarumi- tung und Recht	Ausechus für Pla- nung und Technik	Arbeitagruppe Agentapræckung zur flutb.	Arbeitsgruppe Automotion	Arbeitzgruppa Bau	Stand: 01,01,199 Arbaitagruppe Odrfeeneweryng
		(AVR)	(APT)	(AgRzF)	(AgA)	(AgGeu)	(AgDorf)
1	2		4	3	4	7	(Minest)
3ML Aschusstr, 1 5300 Bonn	MDir. Or. Quadfing	MR Läpplo - 3785 AD Gr. v. Graquenitz	QRR Thống	RD Or. v. Greevenitz	4.48-00 61 - 69 13-61	QRR Thans	AD Dj. v. Grđaveniti
0228/579-1	- 3722	- 3889	- 3860	- 3669	491 03 904 <u>8 0</u> 540	- 396D	- 1989
MLR Baden-Würztenberg Kernerplacz 10 7000 Seutzgart 0711/128-0	MOgt. Dr. Schuler - 2317	VD Berengt - 2319	VD 3erendt	RD Dr. Schwanteg L.f.Flurn Stuttgerter Str. 161 7014 Korywestmein 2015241128-200	7014 Karmwashaim	LVO Meigner L.f.Flurb, 11 Stuttgarter Str. 161 7014 Kornweathaiu	W Grözinger
		- 5113	- 6318	97154/139 - 229	07154/139-358	07154/139-320	- 2021
3èy St M€LF Ludwigstr, 2 9000 München 089/2192-J	NOgt. StroEner	HR Ranger	LNR Zipoeilus - 332 8D Stumpi - 396	RD Jānachke Fluib,Dir. Lecharr. 50 8400 Regenaburg	ED Müller Flurb.Dir. Infantarisətr. 1 EXCO München 40	MR Schott	NR Or. Hagel
0004 KT45-0	- 403 ·	1000		D942/4022-340	089/12000400	- 492	- 492
Sensitiverwelling für Wirtschaft MoviLuther-Str. 165 1800 Berlin 52 030/783-1		GAR Lérischow			53	2000 - 5000-	**************************************
	AbtLeiter Or. Pfeiffer'	Ref,-Leiter Dr. Scharff	RefLeiter Or. Scho <u>rf</u> f				Herr Sichter
Senator für birt- senaft und Außenhandel Bannhafsplatz 29 2000 Bramen	To Stock		28 22	-	5.5	12	
Behürda für Wirt- schaft, Verkehr u. Landwirtschaft Alter Steinwag 4 3000 Hamburg 12 040/3503-0				38-		-3/2	
	MDgt. Dr. Monzinger	MX Hackenthaler	FID Wegner	MP Neckentholer	HLECL Patkatr. 44	EBD Claused HLEEL Porksor, 44	VO Schüttler
0511/017-1	- 23ZD	- 2358	- 2385	- 2358		G200 Wiesgeden OB11/579-0	- 2361
Hi, Herklenburg- Vocoomern Paulshäher Neg 1 J-2785 Somerin J01784/H65151		19	30	2	and the same	don or any	- 2302

Bur jawaltiger Vorsitzenden sind durch Untersceptsbyrg gekennzeschaet.

Nieders. M. Colonberger Str. 2 3008 Hannaver	MOgt. Dr. Kirchh	off #R Barges	#1 Brandt	MR Borges	NA Brendt	NA Dr. Kirthmar	MR Sorges
0511/120-1	- 2015	- 2017	- 2011	- 2017	- 2011	- 2029	- 2017
MiSL Mordrhein-Wastfelen Schwanzer, 2 4800 Düsseldarf 6211/4588-0	RAng. Naise	RD von Plattenberg	HR Spck : - 347	RD van Plattenbarg	LAWD Bärbecker k.f.Agravordnung Hülchrather Str. 12a 5000 Köln 1 0221/7740327	#A Kock - 347	MR Schlephoret
NLMF Rheimland-Pfelz Große Blaiche 55 G500 Mmlng	MOgt. Zill≱en	MS Orpling	A? Kleinstopper	#A Endg	100.0000	VO Ponpe	VO Lociy
08131/16-1	- 2477	- 2504	- 2490	- 2512	- 2485	- 2602	- 2485
MW Sporland Rudhütter Str. 8 a 8800 Sambrücken	LMA Steitz	LMA Staitz	WO Keiler	33	Ø.	WO Keller	EMR Speitz
0681/7539-01	- 21	- 11	- 25		 	- 25	<u>11</u>
SMcha. St. MLEF Freiberger Str. 31 0-8010 Greeden GOS751/4845-0	All the second		45	\$		2	\$534X054
MRIF Sacheum-Amhelt Olycnatotter Str. 4 0-3010 Magdeburg 003791/35990							
MELFF SchlHoletein Düsternbrocker Wag 184 - 189 2300 Kiel	AN	MR'in Dr. Werzog	MR Schöne-Wernefeld			RWD Orth Act f. L. u. W. Sophienblett 50 c	₩A v. Helmersdori
	- 4203	- 423I	- 4235		·	230p K1a1	- 1234
Thür, HLF Hellesthe Str. 15 J-5024 Erfyrt	VE Helder	ñO Sche⊌d	VD Header	RD Schauß	OVA Staubus (QVA Stanbus	OVA Lotranz

- 528914 į

Anlage 2 zum Jahresbericht 1990 der Argeflurb

Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung

> -ArgeFlurb-GESCHÄFTSORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

der

Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)
(Stand: 29. August 1990)

Aufgrund des Beschlusses der Amtschefs der Agrarminister am 12. Mai 1977 schließen sich der "Ausschuß für Grundsatzfragen der Flurbereinigung" und die "Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet (AtVF)" zur "Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)" zusammen. Diese gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat die Aufgabe, die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern und dabei vor allem
- Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Grientierungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen.
- die Technik in der Flurbereinigung weiterzuentwickeln.
- Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben.
- Aufklärungsarbeit zu leisten,
- die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln,
- den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
- die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und unterrichtet die Amtschef- und Agrarministerkonferenz auf Anforderung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung sind der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Agrarminister der Länder. Diese werden durch Angehörige ihrer Verwaltungen für Flurbereinigung vertreten.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Vorsitz und Geschäftsführung liegen für jeweils drei Kalenderjahre bei einem Mitglied. Sie werden für die Jahre 1978 bis 1980 vom Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Freistaats Bayern und für die Jahre 1981 bis 1983 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernommen. Für die Folgezeit sind Vorsitz und Geschäftsführung jeweils bis spätestens zum 31. Dezember des ersten Jahres der vorausgehenden Amtszeit durch Beschluß festzulegen.
- (2) Mit Vorsitz und Geschäftsführung sind insbesondere verbunden
- die Ausrichtung der Sitzungen,
- die Fertigung der Niederschriften,
- die Ausführung der Beschlüsse und
- die jährliche Berichterstattung.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

- (2) Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen einbringen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Die Vorschläge zur Tagesordnung sind zu begründen.
- (3) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung stellt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auffassungen von Minderheiten sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

§ 5 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung bildet einen Ausschuß für Verwaltung und Recht sowie einen Ausschuß für Planung und Technik. Bei Bedarf kann sie für bestimmte Sachbereiche weitere Ausschüsse bilden und für die Behandlung von Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. Über Aufgaben und Vorsitz der Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließt die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben für eine zügige Behandlung der übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen und legen die Arbeitsergebnisse unverzüglich der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung vor.

Vorsitz der ArgeFlurb:

	X8
1978 - 1980	der Bayerische Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
88	vertreten durch Ministerialdirektor Dr. Ing. eh. Wilhelm Abb
N/	
1981 - 1983	der Bundesminister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten,
33	vertreten durch Ministerialdirektor Heinrich Zölsmann
1983 - 1986	der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein,
	vertreten durch Ministerialdirigent Brar Roeloffs
1987 - 1 989	der Minister für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Baden- Württemberg
	vertreten durch Ministerialdirigent Richard Knoblauch
100	und Ministerialdirigent Or Frich Schuler

1990 - das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

> vertreten durch Ministerialdirigent Dr. Werner Kirchhoff

Kurzbericht des Ausschusses für Verwaltung und Recht zur 16. Sitzung der ArgeFlurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim

 Seit der 15. ArgeFlurb-Sitzung (18. bis 20. September 1989 in Mosbach - Neckarelz) ist der AVR zu seiner 25. und 26. Sitzung zusammengekommen. Diese AVR-Sitzungen fanden vom 18. bis 20. Oktober 1989 in Krumbach und vom 25. bis 26. April 1990 in Würzburg statt.

Wegen der behandelten Themen darf im einzelnen auf die übersandten Ergebnisniederschriften hingewiesen werden.

- Folgende Themenbereiche, mit denen sich der AVR befaßt hat, sind hervorzuheben:
 - 2.1 Nach Verabschiedung des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990" (UVPG) durch den Deutschen Bundestag hat der Ausschuß den Musterentwurf für einen Runderlaß nochmals überarbeitet und abschließend beräten. Der Entwurf (Stand: 26.04.1990) wurde den Verwaltungen zur weiteren Verwendung überlassen.
 - 2.2 Die Erörterung über die Abgrenzung der Verlahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz hat zu dem Ergebnis geführt, daß unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung sowie der Besitz-und Nutzungsverhältnisse die nach den gesetzlichen Voraussetzungen jeweils geeignete Verfahrensart zu wählen ist. Bei der Wahl zwischen der Flurbereinigung nach § 1 oder vereinfachtem Verfahren nach § 86 FlurbS ist zu prüfen, ob der volle Regelungsbedarf besteht, oder ob nicht die einfachere Verfahrensart ausreicht. Das Konfliktverhältnis von § 86 FlurbG wird vor allem darin gesehen, daß die Möglichkeiten des 86er Verfahrens z. B. bei der Landbereitstellung sehr beschränkt sind. Bei allen Verfahrensarten ist

darauf zu achten, daß schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und der Kosteneinsparung keine überzogene Perfektion angestrebt wird.

Insoweit wurde auch der Ausschuß für Planung und Technik gebeten, zu prüfen, ob angesichts des geringeren Regelungsbedarfs der hohe vermessungstechnische und bautechnische Aufwand reduziert werden kann.

2.3 In Zusammenhang mit der Abgrenzung der Verfahrensamten wurde die Anwendharkeit des § 99 Abs. 2 FlumbG (Beauftragung Dmitter) auf, das vereinfachte Flumbereinigungsverfahren nach § 86 FlumbG oder auf den freiwilligen Landtausch sowie die Anwendbarkeit des § 86 FlumbG (Grenzfeststellung) auf das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlumbG eröntert.

Für beide Fälle hielt der Ausschuß eine direkte oder analoge Anwendung für nicht zulässig.

- 2.4 Die Behandlung von Milchquoten in Flurbereinigungsverfahren wird auf der Grundlage welterer Vorarbeiten zur Lösung von Problemfällen in der nächsten Sitzung abschließend beraten.
- 2.5 Weltere Beratungspunkte waren u. a.
 - Planerische Voraussetzungen für die Bereitstellung von Land für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG
 - Flurbereinigung und Flächenstillegung
 - Entworf einer Rechtsverordnung zu § 93 a der
 Abgabengrünung (AC) (Kontrollmitteilungsverordnung
 KMV) und dessen Auswirkung auf Flurbereinigungs-verfahren
 - Einheitsbewertung bei Flächen, für die eine Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG vorliegt -

Mitteilung der Flurbereinigungsbehörden an die Finanzämter

- Grunderwerbssteuer bei Landverzichtserklärung nach
 5 52 FlurbG Zeitpunkt der Entstehung der Steuer
 und Mitteilungspflicht
- Befangenheit von Teilnehmern und Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergemeinschaft als Mitglieder des Gemeinderates bei Gemeinderatsbeschlüssen zur Flurbereinigung

Die nächste AVR-Sitzung findet am 17./18. Oktober 1990 voraussichtlich in Heidelberg statt.

gez. Huber Vorsitzender des AVR Kurzbericht des Ausschusses für Planung und Technik zur 16. Sitzung der ArgeFlurb v. 29. – 31.08.1990 in Bad Bentheim

Der Ausschuß für Planung und Technik (APT) verzichtete mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung auf seine Herbstsitzung und kam deshalb im Berichtszeitraum nur einmal vom 25. bis 27. Januar 1990 anläßlich der Grünen Woche in Berlin zusammen. Er befaßte sich dabei im wesentlichen mit folgenden Themen:

h. Wirken sich die veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen auf die Wertermittlung aus?

Im Arbeitspapier der Projektgruppe "Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen" wurde unter IV, Nummer 2 die Aussage getroffen: "Bei der Gestaltung der Landabfindungen nach § 44 FlurbG hat die Wertermittlung nach §§ 27 - 33 FlurbG ihre entscheidende Bedeutung Verloren."

Der APT gelangte zu diesem Themenbereich zu folgenden Aussagen:

- Die Wertermittlung nach §§ 27 33 FlurbG ist weiterhin Grundlage für die Bemessung der wertgleichen Abfindung.
- Tatbestände des § 44 Abs. 2 ff FlurbG gewinnen zunehmend an Gewicht.
- Zwischen der eigentlichen Wertermittlung (§ 27 33 FlurbG) und den Grundsätzen der Abfindung (§ 44 FlurbG) ist klar zu trennen.
- 4. Aus der Sicht der Länder werden derzeit bei klarer Trennung von Wertermittlung und Abfindung keine Probleme gesehen; zumal Auswirkungen der Programme derzeit noch nicht gegeben sind.

2. Umfang der Vermessung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 3 FlurbG), beschleunigten Zusammenlegungen (§ 91 und 97 FlurbG) und im freiwilligen Landtausch.

Es wurde festgestellt, daß der Umfang der durchzuführenden Vermessungsarbeiten keine Frage der Wahl der Verfahrensart ist. In bestimmten Grenzen trifft die Wahl der Verfahrensart jedoch eine Aussage über den Umfang der Vermessung (z.B. Tausch ganzer Grundstücke ohne Vermessung). Entscheidend für den Umfang der Vermessungsarbeiten sind vielmehr die rechtlichen Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes sowie der Vermessungs- und Katastergesetze der Länder und die dazu bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Bei der speziellen Fragestellung, ob in Verfahren nach §§ 91 und 103 a FlurbG die Regelung nach § 56 FlurbG, insbesondere die Ersetzung der Grenzanerkennung der Flurbereinigungsgebietsgrenze durch Bestimmung des Flurbereinigungsplanes anzuwenden sind, kam der APT zu der Auffassung, daß dies nicht zutrifft, sondern daß die jeweiligen Vermessungs- und Katastergesetze der Länder und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind. Die ArgeFlurb wurde gebeten, zu dieser Aussage aus rechtlicher Sicht eine Stellungnahme des AVR einzuholen.

3. Vergabe von Arbeiten im Sinne von § 99 Abs. 2 FlurbG in Verfahren gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG

Der AVR wurde auf der letzten ArgeFlurb-Sitzung beauftragt zu prüfen, ob die Vergabe von Teilarbeiten in Verfahren gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG ähnlich wie bei beschleunigten Zusammenle-gungsverfahren z.B. an Landsiedlungsgesellschaften zulässig ist. In Abhängigkeit vom Ergebnis des AVR soll der APT diese Frage im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und den voll automatisierten Verfahrensablauf prüfen.

Bei einer Umfrage unter den Mitgliedern des APT wurde festgestellt, daß eine Vergabe dieser Arbeiten in Verfahren nach § 86 Abs. 3 FlurbG in keinem Bundesland erfolgt. Kurzbericht der Arbeitsgruppe Automation zur 16. Sitzung der Argeflurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim

1. Allgemeines

Die AgA hat am 15. u. 16.05. 1990 eine Arbeitstagung in München zusammen mit der Arbeitsgruppe "Rechnergestützte Programmetrie" im Dienstgebäude der Flurbereinigungsdirektion München abgehalten.

Daneben fand sich der Kreis der SICAD-Anwender (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) am 15.05.90 mit Vertretern der Fa. SIEMENS zu gesonderter Besprechung in Angelegenheit der Weiterentwicklung von SICAD zusammen. Die SICAD Belange sollen auch weiterhin außerhalb der AgA behandelt werden.

Durch diese Trennung reicht eine Tagung der AgA im Jahr aus.

2. Arbeitsschwerpunkte

Wie aus 1. ersichtlich, bildet die interaktive Graphik einen Schwerpunkt. Durch neuere Geräte kann künftig mit geringeren Kosten eine Dezentralisierung der interaktiven graphischen Arbeitsplätze auf die Amter erfolgen. In Baden-Württemberg bestehen z.B. im Projekt WEDIF auch die finanziellen Möglichkeiten hierzu.

Bei einem dezentralen Einsatz interaktiver graphischer Arbeitsplätze werden an Software, Bedienungskomfort, Organisation und Personal besondere Anforderungen gestellt. Hier entsteht Handlungsbedarf, der in der AgA ebenso behandelt, wird wie gerätemäßige Anforderungen.

Bayern sieht den Einsatz einer völlig neuen Software-Generation - System DAVID mit Anpassung an Belange der bayerischen Flurbe-

reinigungsverwaltung - vor. Arbeitsschwerpunkte werden ferner die Bemühungen zum Übergang auf UNIX-Rechner, Dezentralisation, erweiterte Datenbankanwendungen, Bürokommunikation, Vernetzung und Nutzung von Informationssystemen sein.

Neben der Behandlung von aktuellen Hauptthemen in der AgA werden am Rande viele Einzelprobleme erörtert, Erfahrungen ausgetauscht und Informationen weitergegeben.

3. Ausblick

Die AgA sieht ihre Arbeit vermehrt in Richtung Kommunikation und Information. Es geht darum, die Datenverarbeitung als Dienstleistungswerkzeug auf aktuellem Stand vorzuhalten.

gez. Dörbecker Vorsitzender der AgA

Kurzbericht der Arbeitsgruppe Bau zur 16. Sitzung der ArgeFlurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim

Die Arbeitsgruppe Bau hielt im Berichtszeitraum ihre 22. Sitzung am 4. und 5. Oktober 1989 in Marburg ab.

Arbeitschwerpunkte waren

- Ausbau von ländlichen Wegen für höhere Achslasten mit Empfehlungen für Ausbaubreite, Wegeaufbau, Wegedichte, Verkehrsbeschränkung und Förderhöhe.
- 2. Einsatz von Verbundsteinen im ländlichen Wegebau. Die ausgezeichneten Erfahrungen in Bayern mit dieser ökologischen und landschaftsästhetisch wirksamen Bauweise, insbesondere wenn Lochsteine verwendet werden, war für die anderen Länder Ansporn, diesen Wegebautyp ebenfalls einzusetzen. Eine Besichtigungsfahrt einiger Arbeitsgruppenmitglieder am 7.11.1990 hat dazu wesentlich beigetragen.
- 3. Wegebauförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe. Hier galt es, darauf Einfluß zu nehmen, daß die Förderung des ländlichen Wegebaus in den neu gefaßten Förderungsgrundsätzen Wasserwirtschaft erhalten blieb.
- 4. Gewässerrenaturierung und Uferstreifen. Diese künftig vermehrt an Bedeutung gewinnende Aufgabe wird gestalterisch und von der Flächenausweisung und -bereitstellung der für die Flurbereinigungen einer der künftigen Schwerpunkte sein. Das Land Hessen hat hier hervorragende Beispiele zeigen können. Diese gilt es, über das Heft 1 der ArgeFlurb in die Planungspraxis umzusetzen.

Nachdem nunmehr das Bundesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz veröffentlicht ist, wird es Aufgabe bei der nächsten Arbeitsgruppensitzung sein, die Planungsempfehlungen entsprechend zu überarbeiten.

gez. Meißner Vorsitzender der Ag Bau

Kurzbericht der Arbeitsgruppe Dorferneuerung zur 16. Sitzung der ArgeFlurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim

Die Ag Dorf tagte seit dem letzten Bericht (zugeleitet mit Schreiben vom 28. Juli 1989 Az. N 3 a-7508-435) einmal und zwar vom 11. bis 13. Oktober 1989 in Weil am Rhein (Baden-Württemberg); auf den Ergebnisvermerk vom 19. Dezember 1989, Az. N 3 a-7508-428 darf hingewiesen werden. Zum abgelaufenen Berichtsjahr 1989/90 wird folgendes mitgeteilt:

- 1. Die von den Mitgliedern der Ag Dorf vorbereitete und gestaltete Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Dorferneuerung konnte im Berichtsjahr veröffentlicht werden. Damit ist es gelungen, einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Leistungen der Dorferneuerung nach der Gemeinschaftsaufgabe bzw. nach den Programmen der Länder zu geben.
- 2. Die Arbeit der im Mai 1989 gegründeten Europäischen Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung und Dorferneuerung konnte mittlerweile unter erheblicher Mitwirkung von Mitgliedern der Ag Dorf
 erweitert und vertieft werden. Vielbeachtete Veranstaltungen der
 Europäischen Arbeitsgemeinschaft haben im Berichtszeitraum in
 Keszthely (Ungarn) sowie Gaienhofen (Baden-Württemberg) stattgefunden. Am Wettbewerb um den ersten europäischen Dorferneuerungspreis haben Dorferneuerungen aus dem Bereich der Ag Dorf
 mit großem Erfolg teilgenommen.
- 3. Der "Städtebauliche Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung und Erneuerung von Dörfern und kleinen Orten einschließlich der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Dorferneuerungsbericht)" liegt mittlerweile vor. Durch die Mitwirkung der Ag Dorf und den engagierten Einsatz des Flurbereinigungsreferates im BML in der zur Erarbeitung dieses Berichts eingesetzten Lenkungsgruppe ist es gelungen, im Dorferneuerungsbericht entgegen den ursprünglichen Entwürfen eine objektive Darstellung der Dorferneuerung nach Gemeinschaftsaufgabe bzw. Länderprogrammen zu erreichen.

4. Die Mitglieder der Ag Dorf haben die fachliche Betreuung von Dorferneuerungen übernommen, die von den Landwirtschafts-ministerien in Bonn und Ost-Berlin gemeinsam ausgewählt wurden. Die Betreuung soll insbesondere dazu führen, daß in den ausgewählten Ortschaften nach einer zeitlich äußerst eng begrenzten ersten Förderphase (Förderung aus Mitteln des Gegenwertfonds in DDR-Mark bis zum I. Juli 1990) mittelfristig der übergang zu umfassenden und ganzheitlichen Dorferneuerungsmaßnahmen unter aktiver Einbeziehung der Bürger ermöglicht wird.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Ag Dorf in allen Regionen der DDR Kontakte zu den an Dorferneuerungsmaßnahmen interessierten Behörden und Verbänden aufgenommen und vertieft.

gez. Dr. Magel Vorsitzender der Ag Dorf - 30 -

Kurzbericht der Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung zur 16. Sitzung der ArgeFlurb v. 29. – 31.08.1990 in Bad Bentheim

Die Arbeitsgruppe zur Sammlung der Rechtsprechung zur Flurbereinigung hat die Entscheidungssammlung während des Berichtszeitraums in zwei Redaktionssitzungen am 30.11./01.12.1989 in München und em 28./29.06.1990 in Berlin fortgeführt. In dem gleichen Zeitraum sind die 45. und die 46. Ergänzungslieferung erschienen.

gez. Borges Vorsitzender der Ag RzF

0.5 56 ļ